

Fortgeschriebene Verfahrenskennzahlenauswertung – was Insolvenzverwalter leisten können

Ein Ergebnisauswertungsbericht der Erhebungen beim AG Hamburg unter Einschluss der Verfahrenskennzahlen 2009

von Richter am Amtsgericht (Insolvenzgericht) Frank Frind, Hamburg

Die Auswertung von Verfahrenskennzahlen durch Insolvenzgerichte „greift weiter um sich“.¹ Rattunde hat jüngst darauf hingewiesen, dass dies der „wichtigste und richtigste Ansatz“ zur Bewertung der Tätigkeit von Insolvenzverwaltern ist.² Während in Fachwelt und Literatur zur Frage der Verwalterauswahl der leistungsorientierte Ansatz zunehmend massiv reklamiert wird³ und eine bundesweite Gläubigerschutzvereinigung bereits den bei ihr „akkreditierten“ leistungsgemessenen Verwalter proklamiert,⁴ sind die „Verwalterverbände“ noch zögerlich. Sie setzen nach wie vor auf die Stärkung formeller Rahmen- und Ablaufkriterien.⁵ Der nachfolgende Bericht zeigt, dass Leistung „keine Zauberei“ sein muss und empirisch valide Verfahrenskennzahlen (insgesamt und für jeden einzelnen Verwalter) bei längerer Beobachtung unproblematisch zu gewinnen sind. Die in der IFB-Untersuchung v. Juli 2009 befragten Insolvenzgerichte waren zum überwiegenden Teil bereits bereit, erfolgsorientierte Faktoren bei der Bestellung im Einzelfall zu berücksichtigen.⁶ Dies gilt auch für Gläubiger, insbesondere Banken.⁷ Leistung ist interessant für alle Verfahrensbeteiligten.

I. Ansatz der Erhebung

Der Verfasser hatte bereits über die beim Insolvenzgericht Hamburg in den Jahren 2007 (für die schlussgerechneten Verfahren der Jahre 2004 – 2006) 2008 und 2009 jeweils für das zurückliegende Schlussrechnungsjahr durchgeführten Verfahrenskennzahl-Erhebungen berichtet.⁸ Dogmatischer Ausgangspunkt ist die Entscheidung des BVerfG v. 23.5.2006.⁹ Dieses hat den Insolvenzrichtern aufgegeben, die für Vorauswahl und Auswahl von Insolvenzverwaltern notwendigen Daten nach ihrem Ermessen zu „erheben, verifizieren und strukturieren“. Diesem Anspruch gilt es gerecht zu werden. Der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V. (BAK_{inso} e.V.) hat erst jüngst auf seiner Jahrestagung im November 2010 den Gesetzgeber erneut aufgefordert, eine Neuregelung des § 56 InsO dahin gehend vorzunehmen, dass die Leistung eines Insolvenzverwalters und die nachgeprüfte Qualität seiner Verfahrensabwicklung dort implementierte und wichtigste Zugangsvoraussetzung werden.¹⁰ Formulierungsvorschläge zur Umsetzung liegen seit Langem auf dem Tisch.¹¹

Der der Befragung zugrunde liegende Fragebogen des AG Hamburg an die Insolvenzverwalter ist im Internet zugänglich.¹² BAK_{inso} e.V. hat im Jahr 2009 an alle Insolvenzgerichte einen ähnlichen Erhebungsbogen mit Musterfragekategorien versandt, der ebenfalls nach wie vor aktuell ist.¹³

Die Eckpunkte der Erhebungsmethodik der Hamburger Erhebung sind einerseits a) die Eingruppierung der Verfahrensergebnisse in drei „Größenklassen“ zur Herstellung der Vergleichbarkeit, b) die Bildung eines „Idealverwalters“, der die Gesamt-Durchschnittswerte jeder Erhebungskategorie idealiter erfüllt anhand einer durchschnittlichen jährlichen Verfahrenszahl schlussgerechneter Verfahren mit dem Auftragsaufkommensprofil des Gerichtes entsprechenden Durchschnittsverfahren in Menge und Gehalt und c) die Beobachtung der Anzahl der mangels Masse, mit Massearmut und Masseunzulänglichkeit beendeten Verfahren, um die

gerichtliche Vergabepaxis pro Verwalter korrektiv zu diesen Ergebnissen im Blick zu behalten.¹⁴

Die Erhebungsmethodik unterscheidet sich damit in einem wesentlichen Punkt von der Bewertungsmethodik des AG Hannover:¹⁵ Dort wird ein „Ranking“ der Verwalter nach einem Punktesystem aufgestellt, wobei auch nicht empirisch

1 S. Graeber, ZInsO 2011, 35.

2 Rattunde, FS Ganter, 2010, S. 519, 530.

3 „Für eine leistungsorientierte Insolvenzverwalterauswahl“, Unterschriftenliste und Thesen-Dokumentation, ZInsO 2009, 1950 = NZI 14/2009, VI; erneut: ZInsO 2009, 2237; Bieg/Kampshoff/Kruse, InsVZ 2010, 315, 316; Klaas, ZInsO 2010, 706; ders., INDat-Report 3/2010, 11.

4 Vgl. die „Akkreditierungsrichtlinien“ unter www.gsv.eu.

5 Dies ist selbstverständlich nicht falsch, aber ungenügend (vgl. Frind, ZInsO-News-Letter 10/2010, 2). Wer nur bei der „A-Note“ ansetzt (Pflicht), darf nicht davon ausgehen, dass automatisch die „B-Note“ (Kür) ein gutes Ergebnis zeitigt. Symptomatisch hier die „abwehrenden“ Stellungnahmen von Bergner, INDat-Report 3/2010, 9; Martini, INDat-Report 3/2010, 12 und nicht zuletzt Ahrendt, InsVZ 2010, 363, der Verwalterqualität überhaupt nicht für messbar hält.

6 ZIP-Beil. 27/2009, 14; abl. Uhlenbruck, ZIP-Beil. 27/2009, 26, 28.

7 Portisch/Neumann, Effiziente Insolvenzprozesse in Banken und Sparkassen, 2010, Rn. 144 – 182 und Rn. 282 – 294.

8 Frind, ZInsO 2008, 126 f.; ders., ZInsO 2008, 1068; ders., ZInsO 2009, 1683; vgl. zur Hannoveraner Erhebung Neubert, ZInsO 2010, 73; ders., ZInsO 2007, 979.

9 ZInsO 2006, 765; Erläuterung bei Gaier, ZInsO 2006, 1177; zust.: Ries, BJ 2006, 406; Uhlenbruck, NZI 2006, 489, 493; Vallender, NJW 2006, 2597; Graeber, NZI 2006, 499; Leithaus, NZI 08/2006, V; Smid, DZWiR 2006, 353; Frind, ZInsO 2006, 729; kritisch: Wieland, ZIP 2007, 462; Wolf, DStR 2006, 1769; Pape, NZI 2006, 665; Römermann, ZIP 2006, 1332.

10 ZInsO 2010, 2229.

11 BAK_{inso} e.V. v. 21.11.2008, ZInsO 2008, 1260 und BAK_{inso}, NZI 6/2008, IX ff. mit Gesetzesvorschlägen.

12 Unter www.bakinsolnfo/Informationen/Materialien_zur_Verwalterauswahl.de.

13 Gerichtliche Erfolgsprüfung von Insolvenzverwaltungen, Formblatt des BAK_{inso} e.V. zur Abfrage von Verfahrenskennzahlen, ZInsO 2009, 1482 = NZI 2009, 595; zust. zu einer Vereinheitlichung: Andres, Gastkommentar NZI 11/2009, V.

14 Dazu Frind, NZI 2008, 518.

15 Dazu: Neubert, ZInsO 2010, 73; ders., ZInsO 2007, 979; unklar die Rezeption beim Bericht von Graeber, ZInsO 2011, 35.

gemessenen Verwalter-„Qualifikationen“ (z.B. Sprachkenntnis, Erfahrungen mit bestimmten Branchen, Ausstattung des Büros, Ausbildung der Mitarbeiter etc.), die auf deren Eigenmitteilungen beruhen, jeweils ein oder mehrere „Punkte“ zugemessen werden. Die Punkteanzahl wird dann ergänzt durch leistungsorientierte Faktoren, bei denen die Fragestellungen der Hamburger Erhebung gleichen. Die Gesamtpunktzahl ergibt dann das Ranking. An diesem Vorgehen ist bisher in der Verwalterschaft, nach Ansicht des Verfassers zu Recht,¹⁶ kritisiert worden, dass die Bemessung der in der jeweiligen Kategorie maximal erreichbaren Punkte eine recht willkürliche Gewichtung der Richterschaft für bestimmte Faktoren darstellt und so zu einem nicht nachvollziehbaren Ergebnis führen würde.

Die Hamburger Erhebung stellt dagegen kein „Ranking“ der beim AG Hamburg gelisteten Verwalter dar, sondern eine reine Abbildung von deren jährlicher Leistungsbilanz, die, abgedeckt gesteuert über die zusätzlichen Informationen in Teil A. (s.u.) der Befragung, dem jeweiligen Richter erlaubt, den Verwalter im Vergleich zu anderen Verwaltern je nach verschiedenen Leistungskategorien „einzuschätzen“, eine Vorgabe dazu erfolgt nicht. Die ermittelten Durchschnittswerte stellen allerdings deutliche, und nunmehr über Jahre verifizierte, Leistungsanforderungen dar. Die vom Verfasser errechneten Ergebnisse für die Auswertung des Jahres 2009 liegen nunmehr vor.¹⁷ Die befragten Verwalter hatten zwecks Stichprobenkontrolle ihrer mitgeteilten Ergebnisse die von ihnen der Beantwortung zugrunde gelegten Verfahren nach Az. anzugeben.¹⁸ Alternativ kann das Gericht die Testierung der Ergebnisse durch einen Wirtschaftsprüfer erbitten.¹⁹

Da nunmehr Ergebnisse aus insgesamt 6 Jahren vorliegen, macht der Verfasser auch den Versuch, die Gesamtdurchschnittswerte in den einzelnen Abfrageparametern zueinander ins Verhältnis zu setzen und Schlussfolgerungen daraus für ein Bewertungssystem zu ziehen.

II. Teil A. der Erhebung: Ermittlung der Erhebungsbasis und Merkmale zur „Eingruppierung“ des Verwalters

1. Erhebungsbasis

Wie bisher wurde der Erhebungsgegenstand auf *Unternehmensinsolvenzverfahren*²⁰ beschränkt. Von den befragten 44 Insolvenzverwaltern konnten für die Auswertung 2009 des Verfassers empirisch valide lediglich 29 Verwalter „verwertbare“ Antwortbögen abgeben, da nur diese *mehr als drei schlussgerechnete Unternehmensinsolvenzverfahren* mitteilen konnten.²¹ Die Anzahl der der Erhebung zugrunde liegenden Verfahren beträgt für das Jahr 2009 insgesamt 259 *Unternehmensinsolvenzverfahren*.²²

In den beiden vorangegangenen Untersuchungen lagen 287 (2008), 296 (2007) bzw. ca. 750 Verfahren (2004 – 2006) zugrunde, sodass die Gesamtdurchschnittswerte über alle drei Untersuchungen nunmehr auf *insgesamt 1.600 schlussgerechneten Unternehmensinsolvenzverfahren* beruhen. Dabei ent-

fielen jährlich im Durchschnitt auf jeden Verwalter jährlich ca. 11 schlussgerechnete Verfahren (2009: 9), sodass die Erhebung auch im Hinblick auf den einzelnen Verwalter zu repräsentativen Werten „seiner Ergebnisse“ führen kann, soweit der einzelne Richter wünscht, einzelne Verwalter „in den Blick zu nehmen“ und dessen Vorjahresergebnisse mit einzubeziehen. Da nunmehr im Durchschnitt jeder Verwalter ca. 60 schlussgerechnete Verfahren innerhalb der Erhebungen eingebracht hat, sind erstmals valide Individualaussagen möglich.

In Teil A. des Fragebogens werden Werte erhoben, die eine Aussage über die Art der vom jeweiligen Verwalter verwalteten bzw. an diesen vergebenen Verfahren ermöglichen soll. Dies dient der korrektiven Bewertungseinschätzung der in Teil B. mitgeteilten Ergebnisse.

Da die Verwalter die zugrunde liegenden Az. der schlussgerechneten Verfahren mitzuteilen hatten, ist daraus auch ein Rückschluss auf die ungefähre „*Schnelligkeit*“ eines *Verwalters bei der Beendigung der Verfahren* möglich.²³ Auffällig ist nach wie vor, dass jüngere Verwalter, die – zugebenermaßen bei ihnen anfallenden eher kleinen – Verfahren schneller schlussrechnen, während ältere Verwalter teilweise auch „*Ordnungsverfahren*“ aus den Jahren 2002 – 2003 erst jetzt abrechnen. Hier könnte sich andeuten, dass mit zunehmender „*Akkreditierungsdauer*“ beim Insolvenzgericht der „*output*“ beginnt, hinter dem „*input*“ hinterherzuhinken. Sofern die Belastung die Schlussrechnung eigentlich „*abrechnungsreifer*“ Verfahren verhindert, müsste das Gericht hier korrigierend tätig werden, indem die Rechtspfleger genauer prüfen, ob Zwischenberichte wirklich valide Gründe für eine Fortdauer des Verfahrens enthalten.²⁴

16 Es ist aber in jedem Fall begrüßenswert, wenn immer mehr große Insolvenzgerichte zu einer Leistungsmessung übergehen.

17 Der Aufsatz gibt in seinen Bewertungen lediglich die Meinung des Verfassers wieder, nicht diejenige „des Insolvenzgerichtes Hamburg“. Das vorgestellte Zahlenmaterial (Auswertung) wurde in einer gemeinsamen Besprechung konsentiert.

18 Dies ermöglicht sowohl Stichproben, Nachvollzug, wie auch Fragen zur Beantwortung.

19 Dies bietet sich z.B. an, soweit die Ergebnisse (bei anderen Gerichten) im Rahmen einer Bewerbungssituation zur Aufnahme in die Vorauswahl-Liste benutzt werden sollen. Hier sind die Überprüfungen sicher strenger vorzunehmen als bei der jährlichen Kontinuitätsbeobachtung bereits gelisteter Verwalter von denen das Gericht ja „eigene Akten“ vorliegen hat.

20 D.h.: Keine Nachlassinsolvenzverfahren und Verfahren natürlicher Personen – auch nicht solcher – die gem. § 304 InsO in das IN-Verfahren fallen.

21 Verwalter, die ihre Durchschnittszahlen nur auf bis zu drei schlussgerechnete Verfahren stützen konnten, wurden nicht berücksichtigt, da diese Werte ansonsten die Gesamt-Durchschnittswerte zu sehr beeinflusst hätten ohne repräsentative Durchschnitte für den jeweiligen Verwalter widerzuspiegeln.

22 Keine natürlichen Personen, keine Nachlassverfahren; hierin bestehen massive Unterschiede zu den Erhebungen des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn, das teilweise unternehmerisch tätige natürliche Personen, teilweise sogar Stundungsverfahren, mit einbezieht.

23 Dem Verfasser ist bewusst, dass die verzögerte Beendigung eines Verfahrens auch von „externen“ Faktoren, wie z.B. Prozessgeschwindigkeit von Zivilgerichten oder der Dauer von Zwangsversteigerungsverfahren abhängig sein kann.

24 Zu beachten ist auch, dass nach wie vor zu wenig Abschlagsverteilungen stattfinden. Evtl. sollte die Frage danach in eine gesonderte Fragekategorie aufgenommen werden, da die Verfahrensdauer nicht vom Verwalter (allein) zu beeinflussen ist und als Leistungskategorie daher nicht tauglich ist.

2. Gehalt der Verfahren

Die schlussgerechneten Verfahren waren zahlenmäßig in drei Größenklassen betreffend die Teilungsmasse mitzuteilen: bis 25.000 €, bis 250.000 €, über 250.000 €. Dies entspricht den Hauptkategorien der Vergütung gem. § 2 InsVV.

Sinn der Unterteilung ist es, die mitgeteilten Durchschnittswerte in den einzelnen Fragekategorien verlässlicher unter Berücksichtigung der vom Verwalter bearbeiteten Verfahrensstruktur bewerten zu können (Stichwort: „Qualitätsvergleich unter Berücksichtigung der Struktur der vergebenen Verfahren“).

a) Verteilung nach Größenklassen 2009

- bis 25.000 €: 117 Verfahren (= 45 % der schlussgerechneten Verfahren),
- bis 250.000 €: 107 Verfahren (= 41 %),
- über 250.000 €: 35 Verfahren (= 14 %),
- Verhältnis Eröffnungen/Abweisungen:
- 398 Verfahren (alle Verwalter) zu 104 Verfahren
- Eröffnungsquote 79 %.²⁵

Die *Verfahrensverteilung* hinsichtlich der „Größenklassen“ der schlussgerechneten Verfahren ist über die Jahre nahezu gleichgeblieben:

	2007	2008	2009	2009
bis 25.000 €:	132	140	117	(45 %)
bis 250.000 €:	129	124	107	(41 %)
über 250.000 €:	35	23	35	(14 %)

Diese durchschnittliche Verteilung erlaubt es, als Maßstab genommen, den einzelnen Verwalter hinsichtlich „seiner“ Verfahrensverteilung als über-, durchschnittlich oder unterdurchschnittlich mit massehaltigen Verfahren berücksichtigt einzuschätzen.

→ Der „Idealverwalter“ hat somit eine Durchschnitts-Größen-Verteilung seiner schlussgerechneten Verfahren von 6/5/1 pro Jahr (oder 2009: 4/4/1). Ein solcher Verwalter müsste dann mindestens die nachfolgend genannten Durchschnittswerte in den erfragten Kategorien erreichen. Bei Abweichungen sind ggf. Wertungs-Abschläge zu machen.

b) Art des Verfahrensabschlusses

Zur weiteren Überprüfungsmöglichkeit der korrekten „Ein-Gruppierung“ des Verwalters wurden, wie bisher, die Anzahl der Eröffnungen, Abweisungen mangels Masse, Einstellungen gem. § 207 InsO und Anzeigen gem. § 208 InsO erfragt. Diese Werte betrafen die genannten Ereignisse im Jahr 2009 pro Verwalter²⁶ und ermöglichen daher eine erweiterte „Gesamt-sicht“ auf die Art der Verfahren, die der jeweilige Verwalter erhält, ohne nur in die Vergangenheit auf die schluss-

gerechneten (und damit „früher vergebenen“) Verfahren schauen zu müssen.

Insgesamt ergibt sich folgende Übersicht pro Verwalter im Durchschnitt:

- § 207er-Verfahren:
- 2007 und 2008: Durchschnittswert von Verfahren liegt bei 2,7; 2009: 2,5
- derjenige für Verfahren nach § 208 InsO liegt bei
- 2007: 2,6; 2008: 2,8; 2009: 3,9
- und für § 26 InsO:
- 2007: 3,2; 2008: 2,5; 2009: 3,6.

Im Durchschnitt hat jeder Verwalter 2009 damit 3,6 Verfahren gem. § 26 InsO „produziert“. Auch dies ist ein Wert, der ein für eine gewisse Leistung bei der Durchdringungstiefe der Gutachten tauglicher Vergleichswert sein kann.²⁷

Die Anzahl der Verfahren, die der Verwalter gem. §§ 207, 208 InsO nicht mit einer Verteilung an alle Insolvenzgläubiger abschließen kann, ist individuell pro Verwalter zu beobachten. Sie darf nicht signifikant höher liegen, als der Wert gleich eingeordneter Verwalter, um eine Beurteilung im Vergleichswege gerecht zu gestalten.

→ Der „Idealverwalter“ (Verfahrensverteilung eröffneter Verfahren nach Größenklassen im Verhältnis: 6/5/1) verursacht über die Jahre betrachtet im Durchschnitt bei Unternehmensinsolvenzverfahren eine Eröffnungsquote um 73 % pro Jahr, 2,6 Verfahren, die er nach § 207 einstellen muss, 3,1 Verfahren, die § 208 InsO-Anzeigen erleben und 3,1 Verfahren, die nicht eröffnet werden können pro Jahr, bei einem „Auftragsvolumen“ von durchschnittlich 17 Unternehmensinsolvenzverfahren pro Jahr (ggf. sind höhere Auftragszahlen entsprechend hochzurechnen).

Der Verfasser hat für seine *eigenen Bewertungen* der von den Insolvenzverwaltern mitgeteilten Durchschnittswerte folgende schlagwortartig bezeichneten Gruppen von Verwaltern gebildet:

- „*Ordnungsverfahrensverwalter*“:²⁸
- Schwerpunkt Verfahrensanzahl in Größenklasse bis 25.000 € (zugleich fortlaufend mehr Abweisungen mangels Masse als Durchschnitt)

²⁵ Für 2008 ergab sich eine Eröffnungsquote von 73 %, was dem zum Vorjahr 2007 veröffentlichten Wert und anderer Untersuchungen für Hamburg (*Haarmeyer/Beck/Frind*, ZInsO 2008, 1178 ff.) entspricht.

²⁶ Zum Verständnis sei nochmals darauf hingewiesen: Erhebungsgegenstand in diesem Frageteil sind alle Verfahren mit den genannten „Ereignissen“ in 2009, egal wann eröffnet.

²⁷ Zu schlechten Gutachten: *Haarmeyer*, ZInsO 2009, 1335; Check-Liste des BAKinso e.V., ZInsO 2009, 22 ff. = NZI 2009, 37; Erläuterungen zur Check-Liste BAKinso e.V., NZI 2009, 41.

²⁸ Diese Verwalter erhalten häufig nur wenig massehaltige Verfahren.

- „Sowohl als Auch“-Verwalter:²⁹ Schwerpunkt in Größenklasse 1, aber Wert in Größenklasse 2 ist höher als Hälfte von Größenklasse 1 (wenig Abweisungen mangels Masse, meist überdurchschnittliche Anzahl von § 208 Fällen)

„Viel-Masse-Verfahren-/bzw. Betriebsfortführungsverwalter“:³⁰

Wert in Größenklasse 2 ist mindestens doppelt so hoch, wie in Größenklasse 1 und er erhielt mindestens vier oder mehr Verfahren/Jahr in zusammen Größenklasse 2 und Größenklasse 3 (dort mindestens ein Verfahren) (wenig bis kaum Abweisungen mangels Masse und Einstellungen).

Im Ergebnis vermerkt der Verfasser immer wieder durch die tatsächlichen mitgeteilten Größenklassen-Ergebnisse der schlussgerechneten Verfahren nützliche Relativierungen der eigenen Einschätzung von beauftragten Verwaltern, nämlich, dass z.B. Verwalter, die in jüngerer Zeit eigentlich häufig Betriebsfortführungsverfahren erhalten (und aktuell eigentlich in Größenklasse 3 verortet wurden), entweder im Jahr 2009 aus Gründen der damaligen Verfahrensvergabe oder des Auftragsaufkommens in den Ursprungsjahren nur mäßig massehaltige Verfahren abrechnen konnten und nur in Größenklasse 1 einzuordnen waren.

III. Teil B.: Abfragekategorien und Ergebnisse

In Teil B. der Befragung wurden die Insolvenzverwalter, wie bisher, gebeten, aus ihren schlussgerechneten Verfahren die jeweiligen Durchschnittswerte in verschiedenen Fragekategorien mitzuteilen. Es handelt sich somit quasi um den „Leistungsanteil“ des Fragebogens.

Zu beachten ist, dass diese Werte nach folgender Methode zu ermitteln waren:

Durchschnittsquoten: Abgefragte Durchschnittquote ist der Durchschnittswert der im jeweiligen Erhebungsjahr in den einzelnen Verfahren jeweils errechneten Quoten in den einzelnen Fragekategorien, d.h. Wertermittlung pro Verfahren, dann Aggregation.

1. Durchschnittliche Befriedigungsquote der ungesicherten Gläubiger

Die Spanne der Antworten lag für die 2009er Verfahren diesmal zwischen 24,9 % – 0,68 % und damit im völlig gleichen Bereich wie bei den Vorjahreserhebungen. Der erzielte Mittelwert liegt bei 9,34 %. Damit zeigt sich erneut eine Konsolidierung der bereits für die Vorjahre festgestellten Werte (2004 – 2006: 9,3 %; 2007: 10,37 %; 2008: 9,12 %) auf hohem Niveau:

→ Über 6 Jahre liegt der Mittelwert bei 9,53 % (über alle schlussgerechneten Verfahren).³¹

Der bundesweite Wert nach Angaben des Bundesamts für Statistik liegt seit Jahren zwischen 2 % – maximal 5 %. Die

sog. „IFM-Studie“ des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn aus dem Juni 2009³² weist unbereinigt (mit natürlichen Personen) eine Quote von durchschnittlich 3,6 % und bereinigt für Unternehmensinsolvenzverfahren eine Quote von 7,72 % aus.³³

Weiterhin zeigt die Konkordanz der Hamburger Werte aus mittlerweile 6 Erhebungsjahren, dass diese Werte empirisch valide sind, da eine manipulative „Beeinflussung“ der Werte eine Absprache von 29 Insolvenzverwaltern untereinander über die Meldung „erfundener“ Werte mit genau diesen aggregierten Endergebnissen bei völlig unterschiedlichen Einzelwerten auf einem „End-Level“ voraussetzen würde.

Äußerst interessant ist weiterhin die Beobachtung der Korrelation der erzielten Quotenwerte zu den in den Kategorien Nr. 3 („Realisierung virtuelles Vermögen“) und Nr. 5 („Verwaltungs- und Verfahrenskosten“) erzielten Werten: Hier zeigt sich eindeutig, dass die Quote für die ungesicherten Gläubiger bei denjenigen Verwaltern am höchsten ist, die es verstehen, die Masse auch durch „erkämpfte“ Ansprüche zu mehren und deren Abrechnungen ein vernünftiges Verhältnis zwischen Kosten und Masse aufweisen.

Betrachtung nach Größenklassen:

Die häufig geäußerte Kritik von Leistungserhebungen bei Insolvenzverwaltern, „das ist doch abhängig von der Güte der Verfahren, die das Gericht vergibt“, ist durch die Hamburger Erhebung vollkommen widerlegt: Spitzenverwalter mit einem Schwerpunkt der schlussgerechneten Verfahren in der Größenklasse 1 konnten auch 2009 Durchschnittswerte zwischen 5 % – 9 % erreichen!

Lehrsatz: Wer eine Verteilung der schlussgerechneten Verfahren von 6/5/1 im Verhältnis hat, muss mindestens eine Durchschnittsquote von 10 % erreichen.

2. Durchschnittliche Befriedigungsquote der absonderungsberechtigten Gläubiger

Ermittelt werden sollte hier der durchschnittliche Anteil von Absonderungsrechten an der Insolvenzmasse (= Bedeutung

29 Diese Verwalter erhalten auch gleichmäßig Betriebsfortführungen, Verfahren mit mehreren Angestellten oder bei Auftragserteilung bereits ersichtlich massehaltigere Verfahren (Grundstücke, Forderungsbestand, Kontenbestand etc.).

30 Diese Verwalter erhalten schwerpunktmäßig, aber nicht nur, bereits anfänglich als sehr massehaltig einzuschätzende Verfahren. Die letztgenannte Gruppe konnte, da sich aus der Beantwortung der Frage nach den fortgeführten Betrieben ergab, dass die Größenklasse 3 auch bei „Nicht-Betriebsfortführungsverfahren“ erreicht wurde, nicht einfach mit „Betriebsfortführungen“ gleichgesetzt werden.

31 Zur durchschnittlichen Verteilung der Verfahren auf die „Größenklassen“ s.o.

32 Einzusehen unter der Internet-Seite des IfM-Bonn oder unter www.bakinsolvo/Informationen/Materialien_zur_Gutachtenprüfung.de.

33 Vgl. zur Kritik an der Studie wegen Einbeziehung der natürlichen Personen aus dem „IN-Verfahren“: BAKinsolvo-News-Letter August 2009, dort Teil I.

der Absonderungsrechte) sowie das Ergebnis des Verwalters bei der Überprüfung der wirksamen Begründung derselben.

a)

Wert der geltend gemachten Absonderungsrechte (Verwertungserlös der Gegenstände, aus denen Absonderungsrechte behauptet werden) im Verhältnis zur Teilungsmasse?

Achtung: hier Teilungsmasse inklusive Absonderungsrechte.

Mit der Orientierung am Verwertungserlös war der Einfluss von marktmäßigem Wertverfall ausgeschlossen, da diese Frage hinterher ansetzt.

Bei der ersten Frage ergab sich 2009 folgende Antwort-Struktur (bezogen nur auf diejenigen Verwalter, die überhaupt schlussgerechnete Verfahren mit Absonderungsrechten meldeten): geltend gemachte Absonderungsrechte nach Verwertungserlös: Spanne: 0 (2,9) – 100 (95,2);³⁴ der *Mittelwert liegt bei 36,3 %*³⁵ (2008: 28,7 %; 2007: 33,65 %; Vorjahre: andere Fragestellung).

Bewertung: Absonderungsberechtigte reklamieren ca. 1/3 der Teilungsmassen. Es liegt die Schlussfolgerung nahe, die insolvenzpolitische Bedeutung der absonderungsberechtigten Gläubiger damit zu relativieren, z.B. auch bei Fragen der Verwalterauswahl, wo diese häufiger einmal Mitspracherechte wegen ihrer finanziellen Beteiligung im politischen Raum reklamieren.³⁶ Die häufige gehörte Feststellung: „Absonderungsberechtigte greifen alles ab“ ist mithin nicht richtig.

b)

Summe der Zahlungen auf Absonderungsrechte im Verhältnis zur Teilungsmasse (Teilungsmasse inklusive Absonderungsrechte)? Achtung: Bei der Ermittlung der Gesamtquote ist nur durch die Verfahren zu teilen, in denen werthaltige Absonderungsrechte vorhanden waren.

Mit dieser Fragestellung wird direkt die Auszahlung auf die Absonderung gemessen.

Bei Vergleich des Frage 1-Werts zu dem Frage 2-Wert ist nunmehr eine direkte „Abwehrleistung“ des Verwalters ersichtlich.

Der Begriff „Abwehrleistung“ ist bei absonderungsberechtigten Gläubigern auf Kritik gestoßen, sie haben vorgetragen, der Verwalter sei ihnen gegenüber nicht kontradiktorisch zu verorten, er habe nichts „abzuwehren“. Diese Sichtweise ist unkorrekt: Zunächst gilt der Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz aus § 1 InsO den der Verwalter im Wege der Überprüfung des Absonderungsrechts (ist es wirksam begründet? Ist es anfechtbar?)³⁷ durchzusetzen hat.³⁸ Der Verwalter hat daher sehr wohl ungerechtfertigte Ansprüche aus angeblichen Sicherungsrechten „abzuwehren“. Natürlich fließt in eine verminderte Auszahlung an Sicherungsgläubiger auch der Kostenbeitrag und eventueller Wertverlust

des Sicherungsrechts ein, trotzdem, da diese Faktoren empirisch bei allen Verfahren vorkommen können, sind die Erhebungswerte auch Aussagen über die Tätigkeit des Verwalters gegenüber den Sicherungsgläubigern.

Bei der zweiten Frage gab es folgendes Gesamt-Ergebnis: Gezahlt auf Absonderungsrechte: Spanne: 0 (2,9) – 44,2 %; *Mittelwert 2009: 24,5 %* (2008: 18,6 %; 2007: 21,2 %; 2004 – 2006: 10 % – 20 %). D.h.:

→ Der „*Abwehrerfolg*“ liegt damit im Durchschnitt wieder fast genau *bei 10 % wie in den Vorjahren*, d.h. im „Schnitt“ wurden die Absonderungsrechte um 10 % herabgesetzt.³⁹ Auch hier ist die Konkordanz des Werts verblüffend zu den Vorjahresuntersuchungen, was die Validität der Ergebnisse bestätigt.

→ Im Schnitt über die Jahre wird ca. ein Fünftel der Teilungsmassen auf Absonderungsrechte gezahlt.

c)

In wie viel Prozent der schlussgerechneten Verfahren wurden Absonderungsrechte geltend gemacht?

Diese Frage erhebt rein empirisch die insolvenzpolitische Bedeutung der sog. Absonderungsgläubiger, indem sie die Häufigkeit von deren Verfahrensbeteiligung misst.

Bei der dritten Frage ergab sich ein durchschnittlicher Anteil von *31,1 %* bei einer Spanne von 0 (12,5 % nächstfolgender Wert) – 70 % (2008: 37,7 %; 2007: 35,3 %; 2004 – 2006: ca. 25 %) der Verfahren, in denen Absonderungsrechte geltend gemacht wurden.

Auch hier zeigt sich ein relativ enger Korridor der bisherigen Werte mit Anspruch auf empirische Verlässlichkeit: Nur in ca. einem Drittel der Unternehmensinsolvenzverfahren werden überhaupt Absonderungsrechte geltend gemacht. Dies relativiert deutlich die Bedeutung dieser Gläubigergruppe, wenn auch im Einzelfall die Höhe der Rechte sehr bedeutend sein kann.

34 Bei dieser Frage ist es durchaus möglich, dass Absonderungsrechtsverwertungen Erlöse ergeben, die über der eigentlichen „Teilungsmasse“ liegen.

35 Divisor: nur Verwalter, die Verfahren mit Absonderungsrechten gemeldet hatten.

36 S. dazu die derzeitigen Diskussionen rund um eine Änderung des § 56 InsO im DiskE „ESUG“ zugunsten der „Hauptgläubiger“.

37 Vgl. dazu *Smid*, NZI 2009, 669.

38 Zu Defiziten *Kahlert*, ZIP 2010, 1274; *Bichlmeier*, AiB 2010, 252; *Piekenbrock*, ZZZP 2009, 63 ff.; *Uhlenbruck*, ZInsO 2005, 514; *Pape/Uhlenbruck*, ZIP 2005, 417. Zur Historie der InsO und dem Kampf um die Frage der Berücksichtigung von Absonderungsrechten: *Paulus*, JZ 23/2009, 1148, 1155.

39 Z.B. durch „Angriff“ auf die Sicherungsabtretungswirksamkeit, Bestimmtheit der Abtretung, Klauselfestigkeit, Anfechtbarkeit etc. Ob dies den Absonderungsberechtigten gefällt oder nicht: Es ist Aufgabe des Verwalters.

3. Durchschnittliche Mehrung der Masse aufgrund der Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte (Anfechtung, Haftung der Vertreter, Eigenkapitalersatzansprüche, Stammeinlageansprüche etc.)

Diese Kategorie misst die Fähigkeit des Verwalters, das „virtuelle“ Vermögen⁴⁰ zu erschließen und zeigt den bedeutenden Anteil dieser Ansprüche an der Massemehrung auf.

In dieser Fragekategorie ergab sich in 2009 eine Spanne von 3 % – 78,77 %.

Der Mittelwert lag bei 37,14 % (2008: 30,4 %; 2007: 36,6 %; 2004 – 2006: 26,4 %).

→ Damit liegt der Gesamtmittelwert über 6 Jahre empirisch sehr verlässlich bei durchschnittlich 32,65 %.

D.h.: Im Schnitt (!) wurden die Massen um mehr als 1/3 durch „erkämpfte“ insolvenzspezifische Ansprüche gemehrt (was bei einem Anteil von 50 % der Verfahren im nicht masshaltigen Bereich [= bis 25.000 € Teilungsmasse, s.o.] als Notwendigkeit für die Eröffnungsprognose nachvollziehbar ist).

Betrachtung nach Größenklassen:

Weiterhin ist bei einer Betrachtung innerhalb der v.g. „Gruppen“ von Verwaltern darauf hinzuweisen, dass „Ordnungsverfahrensverwalter“ i.d.R. in dieser Kategorie höhere Werte erzielen als „Betriebsfortführungsverwalter“. Dieses Ergebnis wurde bereits in der Vorjahresuntersuchung festgestellt⁴¹ und ist völlig signifikant.

So erzielte z.B. ein Verwalter mit der Verfahrensverteilung nach Größenklassen 5/7/8 in dieser Kategorie nur 11,68 %, wohingegen ein Verwalter mit der Verteilung 7/3/2 48 %; ein anderer mit 7/3/0 sogar 59,66 % erzielte. Dies kann damit zu erklären sein, dass bei einer Betriebsfortführung weniger Anreiz besteht, jede Form der Massemehrung auszuschöpfen, kann aber auch damit zu erklären sein, dass eine verhältnismäßig zeitnahe Antragstellung eines noch laufenden Betriebs, die zumindest bei „großen“ Verfahren wenigstens häufiger vorkommt, als bei Ordnungsverfahren, wo der Betrieb i.d.R. längst bei Antragstellung eingestellt ist, weniger Anfechtungs- und Schadensersatzansprüche der Masse produziert.

4. Durchschnittliche Beitreibungsquote vor Antragstellung entstandener Forderungen gegenüber Debitoren

Mit dieser Kategorie soll erforscht werden, ob der Verwalter im empirischen Durchschnitt vorgefundene Debitorenforderungen auch einzuziehen sucht. Das Gericht hat in dieser Kategorie seit 2007 seine Fragestellung substantiiert: Es suchte nach einer „realistischeren“ Bewertungsanfangsgrundlage für den noch vom Verwalter „vorgefundenen Wert“ der Forderungen des Unternehmens, denn manche im

„Buchbestand“ befindlichen Forderungen können in der Tat nicht eingezogen werden, da entweder längst bezahlt, hoch streitig (zu Recht) oder verjährt. Als Bewertungsgrundlage fand man den Vergütungsantrag des vorläufigen Verwalters, d.h. seine eigene Angabe zum Wert der Debitorenforderung als Bestandteil der Teilungsmasse (da in den meisten der Fälle mit Debitoren eine vorläufige Verwaltung angeordnet worden ist, der Vergütungsantrag über die vorläufige Verwaltung aber meist später erst auf gesicherter Bewertungsgrundlage gestellt wird bzw. werden sollte).

a)

*Wert des Forderungsbestands laut Schlussrechnung zu Wert laut Antrag auf Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Verwalters?*⁴²

Im Ergebnis wurde hier 2009 folgende Spanne erreicht: 48,48 % – 100 % (gedeckelt).⁴³ Gedeckelter Mittelwert 2009: 91,68 % (Beträge über 100 % wurden auf 100 % gesetzt) (2008: 73,6 %; 2007: 82,7 %).

→ Über 3 Jahre (Fragestellungsdauer bisher) Erhebungszeitraum entsteht damit ein gesicherter Mittelwert von 82,7 %.

D.h.: Im Schnitt sollte ein Verwalter um die 80 % des Wertbetrags der von ihm als werthaltig „prognostizierten“⁴⁴ Forderungen auch zur Masse ziehen können.

Bei dieser Fragestellung interessant sind nun diejenigen Antworten, die einen durchschnittlichen Wert *sehr deutlich unter 100 %* verzeichnen (2008 und 2009 sind hier in wenigen Fällen Werte von um die 50 % vermeldet worden). Hier hat der Verwalter im Durchschnitt (!) – mithin häufiger – bei Verfahrensabschluss im Debitoreneinzug längst nicht das Ergebnis erreicht, das er in seinem Vergütungsantrag „vorläufige Verwaltung“ (ersatzweise, sofern es diese nicht gab: Bericht nach § 156 InsO) per Berechnungsgrundlage prognostiziert hatte. Hier müsste nachgefragt werden, weshalb diese Bewertungen zu hoch vorgenommen wurden und, ob sie künftig nicht rea-

40 KIRSTEIN, ZInsO 2006, 966; weitere Untersuchungsergebnisse und Begriffserläuterung: KIRSTEIN, ZInsO 2008, 131.

41 FRIND, ZInsO 2009, 1683.

42 In Verfahren ohne vorläufige Verwaltung ist der Wert laut Vermögensverzeichnis/Bericht gem. §§ 153, 156 InsO zugrunde zu legen. Zu berücksichtigen sind nur Verfahren mit vorhandenen Debitoren.

43 Logischerweise sind bei dieser Fragestellung Ergebnisse über 100 % möglich. D.h.: Hat der Verwalter die Debitorenforderung so vorsichtig bewertet, dass er ein Vielfaches dessen später hereinholt, gibt er einfach 100 % an und nicht mehr [Beispiel: Bewertung der Forderung selbst im Antrag auf Vergütung als vorläufiger Verwalter noch mit „1,-EUR“. Später werden aus der Forderung 1.000 € erzielt. Eigentlich müssten „1000%“ in die verwalterinterne Berechnung seines Durchschnittswerts einfließen, er setzt diesen Wert aber auf 100 %, d.h. volle Erzielung der Forderung]. Dies ist im Ergebnis als korrekt und empirisch unbedenklich anzusehen.

44 Ist die Bewertungsbasis die Angabe zum Anteil der Debitoren an der Teilungsmasse im Antrag auf vorläufige Verwaltung, gilt: Wird der Antrag erst spät nach Eröffnung eingereicht, muss die Annäherung an 100 % natürlich höher sein, da dann das Wissen des Verwalters um die Werthaltigkeit der Debitoren weit größer ist.

listischer gestaltet werden können bzw. bessere Ergebnisse im Debitoreneinzug erzielt werden können.

b)

Anteil der beigetriebenen Beträge Debitoreneinzug zur gesamten Teilungsmasse und hatte den Zweck der Messung der Bedeutung des Debitoreneinzuges für die Gesamtmasse (also wie bedeutsam ist der Debitoreneinzug für die Gesamtmasse?).

Die Spanne lag hier 2009 zwischen 4,3 % – 75,9 % (Vorjahr: 1,32 % – 72,4 %). *Der Mittelwert lag 2009 bei 26,54 %* (2008: 28 %; 2007: 32,3 %; 2004 – 2006: 25,2 %).

Daraus ergibt sich eine interessante Bewertung zur *Zusammensetzung der Massen*: Durchschnittlich ein knappes 1/3 der Teilungsmassen resultiert damit in Unternehmensinsolvenzverfahren – ganzheitlich betrachtet – aus Debitoreneinzug; in Betriebsfortführungsverfahren kann der Anteil deutlich höher liegen. Wie sich aus Fragestellung Nr. 3 ergibt, resultiert ein weiteres knappes Drittel aus Anspruchseinzug des „virtuellen Vermögens“. Ausgezahlt wird ein Fünftel im Schnitt auf Absonderungsrechte (s. Frage Nr. 2).

→ D.h.: Gleich zwei Kategorien, die ausschließlich von der Leistung des Verwalters abhängig sind, denn vorgefundene Werte verwerten, kann (fast) jeder, bestimmen maßgeblich die Zusammensetzung der Teilungsmassen! Dieser Befund belegt die unmittelbare Notwendigkeit, nur leistungsfähige Verwalter zu bestellen.

5. Anteil der Summe aller Verwaltungs- und Verwertungskosten⁴⁵ (Bruttokosten) an der Gesamtmasse

In dieser Fragekategorie war es – auf Wunsch der Verwalter – ihnen wiederum wie in den Vorjahren freigestellt, die Durchschnittswerte bei dieser Frage gesondert in den drei „Verfahrensgrößenklassen“ (s.o.) mitzuteilen, um deutlich zu machen, woher eventuelle als „zu hoch“ empfundene Werte stammen. Leider machten nur acht Verwalter von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Es ergab sich für 2009 eine Spanne von 24,5 % – 86,65 % Kostenanteil an Teilungsmasse.

Der *generelle Mittelwert liegt bei 59,54 %* (2008: 60,12 %; 2007: 62,73 %; 2004 – 2006: 62,13 %).

Wiederum bemerkenswert ist die Konkordanz der Werte über drei Untersuchungen hinweg!

→ *Es ergibt sich mithin über 6 Jahre nunmehr ein valider Wert über sämtliche Größenklassen hinweg von durchschnittlich 61,1 %.*

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Hamburger Erhebung Bruttowerte der einzelnen Kostenpositionen zugrunde legt.

→ Bei Vergleichen mit Untersuchungen, die Netto-Werte zugrunde legen sind, daher 8 % – 9 % (Einfluss auf Durchschnittswerte über alle Verfahren) abzuziehen, d.h. der Mittelwert läge bei 53 %.

Betrachtung nach Größenklassen:

Bei Berücksichtigung der von acht – neun Verwaltern in den Jahren 2007 – 2009 mitgeteilten Aufsplittung der Verfahrenskostenanteile nach Größenklassen ergibt sich insgesamt folgendes Bild:

- TM bis 25.000 €: 73,6 %
- TM bis 250.000 €: 56,9 %
- TM über 250.000 €: 19,6 %.

Erstmals können damit für die einzelnen Größenklassen, da nunmehr genug Werte zur Verfügung stehen, empirisch valide „Untergruppen-Werte“ genannt werden.

Der Verfasser hat des Weiteren alle befragten Verwalter nach seiner v.g. Definition in drei „Gruppen“ gefasst,⁴⁶ um Mischverteilungen und dem gemäßen Kostenwertmischungen gerecht zu werden und, um danach *gruppenspezifische Soll-Mittelwerte* auswerfen zu können:

- „Ordnungsverfahrensverwalter“: 67 %;
- „Sowohl-als-auch-Verwalter“: 61 %;
- „Viel-Masse-/Betriebsfortführungsverwalter“: 48 %.

Auch hier ist wieder eine Konkordanz der Werte der Untersuchungen festzustellen, die deren Validität bestätigt.

Problematisch sind hier Verwalter, die über die Jahre hinweg, ohne im Bereich der „Ordnungsverfahrensverwalter“ angesiedelt zu sein, Kostenanteile von annähernd 80 % an der Teilungsmasse verursachen (s. unter III.).

6. Fortführungserfolg (auch die übertragende Sanierung)

Diese Fragekategorie misst im Prinzip die Sanierungsfunktion des Insolvenzverfahrens.

a)

Zunächst wurde in dieser Kategorie die Anzahl der bei Antragstellung noch laufenden Betriebe abgefragt: Nur 75 Betriebe⁴⁷ liefen bei Antragstellung noch (2008: 91; 2007: 97 Betriebe), Spanne pro Verwalter (ohne „0“): 1 % – 10 %.

⁴⁵ Die Zusammenstellung der gemeinten Kosten ist Frind, ZInsO 2008, 129 oder dem Originalfragebogen (www.bakinsO.de/Informationen/Materialien_zur_Verwalterauswahl) zu entnehmen.

⁴⁶ Zur Definition dieser Begriffe s.o. im Text.

⁴⁷ Berücksichtigt man alle Verwalter, die Meldungen abgaben, erhöht sich der Wert geringfügig auf 78.

Es überrascht immer wieder, wie wenige noch wirklich laufende Betriebe pro Jahr Antrag stellen.

b)

Anzahl der nach Eröffnung bis mindestens zum Berichtstermin fortgeführten Betriebe/Unternehmen (inklusive übertragene Sanierungen)?

Hier wurden 2009 44 Betriebe gemeldet (2008: 49; 2007: 53) bei einer Spanne von 1 % – 8 % pro Verwalter.

Aus den v.g. Werten lässt sich unproblematisch die „Fortführungsquote“ errechnen: 58,7 % der bei Antragstellung laufenden Betriebe wurden bis zum Berichtstermin fortgeführt (2008: 54 %; Vorjahr: 54,6 %). Überraschenderweise wurden damit erneut annähernd die Hälfte der Betriebsfortführungsverfahren mit Verfahrenseröffnung eingestellt. Da bei den „Fortführungen“ auch übertragene Sanierungen mitzählen, ist die Sanierungsquote nicht sehr überzeugend.

→ Jedenfalls hat sich über 3 Jahre hinweg eine anzusetzende *Fortführungsquote von mindestens 55 %* als valide erwiesen.

c)

Bei der dritten Frage – *Quote der erhaltenen Arbeitsplätze* – ergab sich eine Spanne: 7,7 % – 100 %.

Der Mittelwert liegt damit bei 61,63 % (2008: 57,6 %; 2007: 52,3 %; 2004 – 2006: 56,5 %).

→ Über alle 6 Jahre hinweg kann daher ein *Mittelwert von 57 % für den Arbeitsplatzertahl* gebildet werden.

Auch in dieser Kategorie zeigt sich damit eine Konkordanz der erhobenen Werte.

Erneut erweist sich bei diesem Parameter, dass die Werte des Bundesstatistikamts, welches in diesem Bereich einen der wenigen Werte zu Insolvenzverfahren erhebt und ebenfalls davon ausgeht, dass in der Insolvenz im Schnitt die Hälfte der Arbeitsplätze verlorengehen, bestätigt werden.

7. Insolvenzplanhäufigkeit

In dieser Kategorie konnten nur 3 Verwalter je einen Plan melden (Vorjahresuntersuchung 2008 und 2007: ebenso; 2004 – 2006: 4 Verwalter meldeten je 1 Plan). Damit ist die Praxisrelevanz des Planverfahrens erneut als gering gekennzeichnet.

→ Es ist hier bereits – leider – als bemerkenswert zu verzeichnen, wenn ein Insolvenzverwalter einen Insolvenzplan in Unternehmensinsolvenzverfahren pro Jahr vermelden kann.

IV. Nutzen und Übertragung der Erhebung auf andere Insolvenzgerichte

Zur Einschätzung von Verwalterleistungen genügt meist die eingehendere Betrachtung einiger weniger Kategorien. Interessant sind insbesondere die Kategorien Nr. 1, 3, 5 und 6.

Nutzen für Bewerbungsverfahren

Bei Bewerbungsverfahren von Verwaltern, die bereits bei anderen Gerichten mehrjährig tätig sind, können diese aufgefordert werden, testiert, ihre bisherigen jährlichen Durchschnittsergebnisse der z.B. in den letzten 3 Jahren schlussgerechneten Verfahren mitzuteilen. Es ist darauf zu achten, dass die Gesamtzahl der basierten schlussgerechneten Verfahren für den Verwalter repräsentativ und vollständig ist, d.h. der Verwalter darf keine Verfahren auslassen oder aussuchen.⁴⁸ Zu veranschlagen ist daher mindestens eine Zahl von 30 ausgewerteten schlussgerechneten Verfahren. Der Bewerber müsste dann die o.g. Durchschnittswerte – ggf. mit Abschlägen in Abhängigkeit von den „Größenklassen“ seiner Verfahren – erfüllen.

Kontinuität in wichtigen Abfragekategorien

Weiterhin kann bei kontinuierlichen Erhebungen über mehrere Jahre hinweg beobachtet werden, dass ein Verwalter sich z.B. in einer bestimmten Kategorie besonders „verdient“ macht:

Verwalter Z hat z.B. über mehrere Jahre hinweg z.B. in der Kategorie „Massemehrung durch Drittanprüche“ mit 23,3 %, 38 % und 62 % genau wie Verwalter Q mit 31 %, 43 % und 47 % immer eine konsequent gute, ja überdurchschnittliche Leistung.

Es bestehen hier somit ersichtlich besondere Fähigkeiten/Kenntnisse. Diese darf der Insolvenzrichter bei Bestellungen nicht unberücksichtigt lassen.

Allerdings kann eine solche „Kontinuitätsbetrachtung“ auch regelhaft schlechte Ergebnisse aufdecken: Verwalter B ist „Sowohl-als-auch-Verwalter“ und hat mit 78 %, 70 % und 77 % kontinuierlich eine zu hohe Kostenquote, wie z.B. auch ein Verwalter C, der ebenfalls kein „Ordnungsverfahrensverwalter“ ist, und mit 62 %, 81 % und 77 % einen zu hohen Kostenanteil an der Masse hat. Hier ist unbedingt zu-

48 Der Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands hat 2010 in einem Schreiben an das BMJ, um die Auswirkungen eines möglichen Fiskusprivilegs darzustellen, seine Mitglieder gebeten, die Befriedigungsquoten der ungesicherten Gläubiger „in den letzten 20 schlussgerechneten IN-Verfahren“ (E-Mail v. 10.6.2010 und v. 22.7.2010) darzustellen (und dann ihre Verringerung bei Eintreffen des Fiskusprivilegs). Abgesehen davon, dass somit auch natürliche Personen-Verfahren erfasst werden, ist dies kein empirisch korrektes Vorgehen, sondern willkürlich. Die Auswertung kam zu einer durchschnittlichen Quote der sich beteiligenden VID-Mitglieder von ca. 11,36 % für ungesicherte Gläubiger (Schreiben Dr. Beck v. 7.7.2010). Es wäre aber schön, wenn sich die VID-Mitglieder künftig an diesem Wert als Leistungshürde festhalten ließen.

49 Vgl. dazu HambKomm-InsO/Frind, 3. Aufl., § 56 Rn. 22 m.w.N.

nächst nach den Ursachen zu fragen. Es könnte z.B. sein, dass der jeweilige Verwalter Verfahren von einem entlassenen Verwalter übernommen hat, deren Ablauf er nicht mehr beeinflussen konnte, oder ein Verwalter erhält hauptsächlich Verfahren nur von einem Insolvenzrichter und der ordnet immer sofort die vorläufige „schwache“ Verwaltung, auch ohne Anregung durch den Verwalter, an, sodass die Kostenquote dadurch überproportional hochgetrieben wird.

Weder die zzt. von Verwalterverbänden beschlossenen „Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung“, „Excellence-Initiativen“ oder die im BMJ diskutierte „Berufsordnung“ für Insolvenzverwalter noch eine flankierende „Zulassungsordnung“ werden in der Lage sein, eine verlässliche Qualität von Insolvenzverwaltung in Deutschland einzuführen, oder gar kontinuierlich zu garantieren. Die schlichte Frage: „Und was leisten Sie im Durchschnitt?“ ist immer noch die zielführendste Fragestellung der Insolvenzgerichte an Verwalter jenseits schöner Büros und beeindruckender Briefköpfe. Vor dem Hintergrund sinkender Verfahrenszahlen in Unternehmensinsolvenzverfahren und weiterhin „zu langer“ Vorauswahl-Listen dürfte eine Erfolgsprüfung von Insolvenzverwaltung „noch nie so wertvoll wie heute“ gewesen sein. Für junge Verwalter bzw. Verwalterbewerber muss zur Anwendbarkeit der Methodik – Erfüllung der übrigen Voraussetzungen angenommen – eine mehrjährige Erprobungsphase ohne Listenaufnahmegarantie ermöglicht werden.⁴⁹ Sobald das Insolvenzstatistikgesetz in zureichender Weise geändert ist,⁵⁰ werden in einigen Jahren auch bundesweite Werte zum Vergleich zur Verfügung stehen, zumindest in einigen der genannten Kategorien. Der Verfasser ist davon überzeugt, dass die v.g. Werte denjenigen in etwa entsprechen werden, dass zeigt die bisherige Langzeitbeobachtung.

V. Fazit

Die fortgeschriebene Kennzählerhebung ermöglicht dem Insolvenzrichter zunehmend verlässlichere Bewertungsmöglichkeiten, da die Zahlenbasis sich kontinuierlich vergrößert. Bereits jetzt zeigt sich, dass der Wert der Erhebungen durch zunehmende Wiederholung (oder Ausweitung auf mehrere Jahre) der Erhebung steigt und Verwalterarbeit immer verlässlicher beurteilt werden kann, da der einzelne Verwalter nicht fürchten muss, durch einmalige „schlechte“ Werte negative Folgen zu erleiden. Insolvenzverwalter werden daher „ihre“ Verfahrenskennzahlen künftig auch für andere Gerichte parat haben müssen.

Die verwaltergestützte Erhebungsweise ist empirisch verlässlich, da nunmehr der mehrjährige Vergleich die Verifizierung von Mittelwerten in den Abfragekategorien ermöglicht. Die Mittelwerte in den einzelnen Kategorien liegen weitgehend im Bereich der Vorjahresuntersuchungen, teilweise fast exakt. Bei der Anzahl der befragten Verwalter und der Bandbreite der mitgeteilten Einzelwerte ist dies nicht manipulierbar, sondern spricht für empirische Validität der Werte.

Für wichtige Abfrage-Parameter, wie z.B. die Quote der Befriedigung ungesicherter Gläubiger, die Mehrung der Masse durch Verfolgung insolvenzspezifischer Ansprüche, den Verwaltungs- und Verfahrenskostenanteil, sowie die Fortführungsquote, lassen sich – in einigen Frage-Kategorien nach Größenklassen von Teilungsmassen aufgesplittet – nunmehr klare Mittelwert-„Korridore“ nennen (s.o.), die über einen Mittelungszeitraum von mehreren Schlussrechnungsjahren erreicht werden müssten, um eine leistungsrechte Insolvenzverwaltung darzustellen.

⁵⁰ Zu den bisherigen Mängeln der Erhebungen von destatis in Insolvenzverfahren: *Knospe*, ZInsO 2009, 2276; *Frind*, ZInsO-News-Letter 1/10; zum DiskE „ESUG“ und dessen Mängeln beim Insolvenzstatistik-Teil: *Frind*, ZInsO 2010, 1524 f.; BAKinso e.V. v. 16.11.2010, ZInsO 2010, 2229.

Wissensmanagement in der Insolvenzverwaltung

Von Dipl. Wirtschafts-Ing. Thomas Dobler, Bretten

In der Literatur werden die Berufe von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Unternehmensberatern als wissensintensiv beschrieben. Das individuelle Wissen der Berufsträger und ihrer Mitarbeiter stellt die wesentliche Ressource zur Erbringung der (Beratungs-)Leistung dar. Wettbewerbsvorteile können sich diejenigen Berater erarbeiten, welche umfassendes und wertvolles Wissen besitzen und dies effektiver und effizienter bereitstellen können als die Mitbewerber und/oder die dieses Wissen so bereitstellen können, dass der Mandant optimal versorgt werden kann. Als erschwerende Randbedingungen kommen Aspekte hinzu wie Zeit- und Kostendruck, steigende Anforderungen der Mandanten sowie schneller Wechsel in der Mitarbeiterstruktur.

I. Herausforderungen für Wissensmanagement in beratenden Berufen

Gehen nun die Berater in Bezug auf das Management ihrer wesentlichen Ressource „Wissen“ vorbildlich um? Werden, speziell im Bereich der Sanierungsberatung die eigenen Erkenntnisse rund um das Thema Wissensmanagement ge-

nutzt, um beim Mandanten zu dessen Nutzen ähnliche Systeme als Beratungsleistung zu implementieren und – als Dauermandat – mit zu pflegen? Und sei es „nur“ beim Aufbau eines LCM¹ – bzw. eines Compliance-Systems?

¹ Legal Contract Management.